

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

Überlange Verfahren sind unzulässig

Von Thomas Heidel

Die Entscheidung des Europäische Gerichtshofs für Menschenrechte hat eine gewaltige Sprengkraft für das Aktienrecht: Eine Verfahrensdauer Von 16 Jahren, davon neun Jahre vor den ordentlichen Gerichten und weitere sieben Jahre Verfassungsbeschwerde, ist nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) viel zu lang.

Ausgangspunkt der Entscheidung war die Umwandlung der Wicküler-Küpper Brauerei AG in eine KG im Jahre 1982. Das löste das Spruchverfahren aus. Solche Verfahren dauern regelmäßig zehn Jahre, manchmal gar bis zu 20 Jahren. Dieser Zustand kommt einer Rechtsverweigerung gleich. Er schädigt die Aktionäre, die auf ihre volle Abfindung warten müssen und der Gefahr einer Insolvenz ihres Abfindungsschuldners schutzlos ausgeliefert sind.

Mit dem Straßburger Urteil ist die Bundesrepublik gefordert, ihre Gerichte so zu organisieren, dass diese Entscheidungen künftig in angemessener Zeit gefällt werden können. Dem klagenden Aktionär billigten die Richter eine Entschädigung zu. Die Bundesregierung hat nun einen Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Verfahren vorgelegt und dafür aus Kreisen der Unternehmen ein Lob bekommen. Das aber sollte den Gesetzgeber stutzig machen: Dahinter steht wohl die Erkenntnis, dass der Gesetzentwurf faktisch zu einer Beeinträchtigung der Chance führen würde, gerichtlich den von Grundgesetz und der EMRK geschützten wirklichen Wert der Beteiligung an einer AG binnen angemessener Zeit ermitteln zu lassen. Die Vorschläge der Regierung, Anträge im Spruchverfahren generell zu begründen und vor den Maßnahmen, die Spruchverfahren auslösen, auf Vorschlag der Unternehmen gerichtlich Prüfer zu bestellen, taugen nicht.

Symptomatisch für die Gefahren ist der Fall Babcock/Borsig: Nur neun Monate bevor die Pleite offensichtlich war, hatte der von Babcock ausgesuchte Abfindungsprüfer noch einen Unternehmenswert von etwa 1,5 Mrd. DM bescheinigt. Wohl auch angesichts solcher Phänomene hat der Bundesgerichtshof kürzlich in seiner Macroton-Entscheidung derartige Prüfungsberichte als Eigentumsschutz verworfen.

Diesen Schutz kann nur die Stärkung der Spruchverfahren gewährleisten. Dazu gehört, dass die Gerichte unverzüglich nach Verfahrensbeginn die neutrale sachverständige Ermittlung des Unternehmenswerts anordnen, mit Mitwirkungspflichten der Unternehmen und Sanktionen bei Pflichtverletzungen. Hinzukommen muss eine am Verzugszins orientierte Verzinsung der Abfindungen einschließlich der im Spruchverfahren festgesetzten Erhöhung und deren Sicherung durch Kreditinstitute.

THOMAS HEIDEL ist Anwalt und Partner bei Meilicke Hoffmann & Partner in Bonn.

Financial Times Deutschland, 11.03.2003, S. 32